

Satzung der Stadt Bad Iburg vom 09.02.2021 über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten - Son- dernutzungsatzung

Aufgrund des § 10 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Nieders. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 09.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gemeingebrauch und Sondernutzung

1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Iburg ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 NStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Zum Gemeingebrauch gehört auch der gesteigerte Gemeingebrauch der Straßenanlieger; Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den schlichten Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind gem. § 2 NStrG auch öffentliche Wege und Plätze.

2) Die Satzung findet Anwendung, wenn die vorgenannten Straßen über den Gemeingebrauch (einschließlich des gesteigerten Gemeingebrauchs der Straßenanlieger) hinaus benutzt werden (Sondernutzung im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 NStrG und § 8 Abs. 1 Satz 1 FStrG).

3) Diese Sondernutzungsatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Bad Iburg befindlichen Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und Ortsdurchfahrten (§ 4 NStrG und § 5 FStrG).

§ 2 Erlaubnispflicht

Die Sondernutzung nach § 1 Abs. 2 bedarf der vorherigen Erlaubnis der Stadt Bad Iburg (Sondernutzungserlaubnis), sofern kein Verzicht auf die Antragspflicht gem. § 3 Abs. 2 vorliegt.

§ 3 Gegenstände der Sondernutzungserlaubnis

1) Beantragungspflichtige Gegenstände:

1. Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art (Obst- und sonstige Auslagen), Weihnachtsbaumhandel sowie Schaustellereinrichtungen
2. Automaten, Auslage- und Schaukästen, Blumenkästen oder ähnliche Anlagen und Mülltonnenschränke im öffentlichen Verkehrsraum, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind
3. Tische- und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden

2) Gegenstände, bei welchen auf eine Beantragungspflicht verzichtet wird:

1. Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und –geräten mit oder ohne Bauzaun
2. Container
3. Masten für Freileitungen, Fahnen usw. die nicht Zubehör für Leitungen sind
4. Andere Gegenstände, welche gem. § 1 eine Sondernutzung darstellen und nicht Bestandteil dieser Aufzählung sind

§ 4 Voraussetzungen für die Erlaubnis

1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis setzt voraus, dass die benötigte Fläche zur Verfügung steht und die besonderen Belange der Fußgänger, der Fahrradfahrer sowie des Kraftfahr- und Lieferverkehrs ausreichend berücksichtigt werden und keine anderen Gründe erkennbar sind, die eine Versagung rechtfertigen würden.

2) Die Sondernutzungserlaubnis wird der Erlaubnisnehmerin/dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmerin/Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person die Antragstellerin/des Antragstellers diejenige/derjenige, die/der die Sondernutzung veranlasst und der/dem die Ausübung der Sondernutzung inhaltlich zuzurechnen ist. Die Sondernutzungserlaubnis ist nicht übertragbar. Auch im Rahmen des Verzichts auf die Beantragungspflicht gem. § 3 Abs. 2 gilt die/der Sondernutzende als Erlaubnisnehmer / Erlaubnisnehmerin.

3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Bei Gegenständen, bei welchen auf eine Antragspflicht verzichtet wird, gilt die Erlaubnis immer auf Widerruf. Dabei können Bedingungen und Auflagen aufgenommen werden, wenn dieses nach den zur Zeit des Erlasses der Sondernutzungserlaubnis erkennbaren Umständen erforderlich ist,

1. zum Schutz der Straßen inkl. Rad- und Gehwege sowie der Lufträume darüber und der Grünflächen,
2. für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs,
3. aus Gründen des Städtebaues oder der städtebaulichen Gestaltung,
4. zum Wohl der Allgemeinheit oder
5. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie
6. zur Berücksichtigung nachbarschaftlicher Interessen.

Es können auch nachträglich Nebenbestimmungen aufgenommen werden, wenn während der Ausübung der Sondernutzung Ereignisse eintreten oder bekannt werden, die eine solche Maßnahme rechtfertigen.

4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße, Verzicht der/des Berechtigten. Wird die Erlaubnis durch Rechtsnachfolge übertragen, ist dieses der Stadt Bad Iburg in einem Zeitraum von 2 Wochen nach dem Eintritt der Rechtsnachfolge mitzuteilen.

5) Die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer hat die Anlagen so zu errichten, dass sie den Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung nach den anerkannten Regeln der Technik genügen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat sie/er die Anlagen auf eigene Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Bad Iburg durch diese Sondernutzung entstehen. Die Stadt Bad Iburg hat das Recht, hierfür Sicherheitsbürgschaften zu verlangen.

§ 5 Antrag

1) Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Gegenstände nach § 3 Abs. 1 ist mit Angaben über den Standort, die Größe der benötigten Fläche, die Art und die Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Bad Iburg mindestens fünf Werktage vor der Inanspruchnahme schriftlich zu stellen. Die Stadt Bad Iburg kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, Beschreibungen oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.

2) Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße für die beantragte Sondernutzung ist nicht zulässig, bevor die Erlaubnis erteilt worden ist, in Ausnahme von Gegenständen nach § 3 Abs. 2.

§ 6 Pflichten der Erlaubnisnehmerin / des Erlaubnisnehmers

1) Die Erlaubnisnehmerin/Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet,

1. ihr/sein Verhalten und den Zustand ihrer/seiner Sachen so einzurichten, das niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar be-

hindert oder belästigt sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird; gleiches gilt für den Zustand und das Verhalten von Tieren,

2. die ihr/ihm überlassene Fläche sowie die von ihr/ihm aufgestellten Gegenstände in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten,

3. einen ungehinderten Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen zu ermöglichen,

4. Wasserabzugsrinnen und Schächte freizuhalten,

5. bei für die Sondernutzung notwendigen baulichen Veränderungen am Straßenkörper vorher die Erlaubnis des Straßenbaulastträgers einzuholen und die Arbeit so vorzunehmen, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen (sowie eine Änderung ihrer Lage) vermieden wird,

6. die Stadt Bad Iburg (als Straßenbaulastträger) mindestens fünf Werktage vor Beginn der Arbeiten nach Nr. 5 schriftlich zu benachrichtigen (die Benachrichtigungspflicht anderer Stellen bleibt unberührt),

7. die der Stadt Bad Iburg durch die Sondernutzung entstehenden Kosten zu erstatten,

8. auf Verlangen der Stadt Bad Iburg die Anlagen auf ihre/seine Kosten zu ändern oder zu entfernen,

9. die Anlagen so zu errichten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen und

10. die Sondernutzungserlaubnis deutlich sichtbar an ihrem/seinem Standplatz bzw. am Ort der Sondernutzung auszuhängen oder auszulegen bzw. mitzuführen und auf Verlangen berechtigten Personen vorzuzeigen und

11. Anlieger- bzw. Nachbarschaftsinteressen, wie Grundstückszufahrten, Eingänge, Schaufenster oder auch Geruchsbeeinträchtigungen bzw. Lärmbelästigungen (insbesondere bei Nacht), in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

Eine Inanspruchnahme, Verunreinigung oder Beschädigung von Bäumen, Pflanzungen oder Pflanzkübeln, Pflanzbeeten oder Ähnlichem sowie Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen inkl. der Masten und der Einrichtungen zur Straßenbeleuchtung ist in der Regel unzulässig.

2) Mit dem Erlöschen der Sondernutzung hat die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer alle von ihr/ihm erstellten Einrichtungen wieder zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

3) Kommt die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer ihren/seinen Pflichten aus Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 8 bis 10 oder Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist die Stadt Bad Iburg nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die Handlung auf Kosten der Erlaubnisnehmerin/des Erlaubnisnehmers selbst auszuführen oder eine andere Person mit der Ausführung zu beauftragen.

4) Die Verpflichtung der Erlaubnisnehmerin/des Erlaubnisnehmers, andere Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt. Dies gilt ebenfalls für die Gegenstände nach § 3 Abs. 2.

§ 7 Haftung

1) Die Stadt Bad Iburg haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen sowie der darin eingebauten Einrichtungen und Leitungen für die Erlaubnisnehmerin/den Erlaubnisnehmer ergeben und mit der Ausübung der Sondernutzungserlaubnis in Zusammenhang stehen. Insbesondere haftet sie nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

2) Die Erlaubnisnehmerin/Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Bad Iburg für alle Schäden,

1. die durch sie/ihn, ihr/sein Personal oder mit der Verrichtung beauftragte Personen entstehen und

2. die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten, insbesondere bei der Beaufsichtigung ihres/seines Personals oder bei der Verrichtung durch von ihr/ihm beauftragten Personen ergeben.

3) Die Erlaubnisnehmerin/Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Bad Iburg von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung gegen die Stadt Bad Iburg ergeben könnten.

4) Die Stadt Bad Iburg kann verlangen, dass die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsscheine und Prämienquittungen der Stadt Bad Iburg vorzulegen.

5) Die Erlaubnisnehmerin/Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt Bad Iburg keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, verändert bzw. eingezogen wird und dadurch die Sondernutzung nicht mehr möglich ist oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 8 Sondernutzungsgebühren

1) Für Sondernutzungen gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe einer Sondernutzungsgebührenordnung der Stadt Bad Iburg erhoben.

2) Die Stadt Bad Iburg kann von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr absehen, wenn es sich um eine Sondernutzung mit gemeinnützigem Zweck handelt. Die Gemeinnützigkeit ist der Stadt Bad Iburg bei Antragsstellung nachzuweisen. Die Erhebung der Verwaltungsgebühr bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bzw. des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung eine Sondernutzung ausübt,

2. gegen eine nach § 4 Abs. 3 beigefügten Nebenbestimmungen der erteilten Sondernutzungserlaubnis verstößt,

3. als Erlaubnisnehmerin/Erlaubnisnehmer gegen die Pflichten aus § 6 Abs. 1 Ziff. 1 bis 10 verstößt,

4. als Erlaubnisnehmerin/Erlaubnisnehmer nach dem Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig entfernt oder den früheren Zustand nicht wieder ordnungsgemäß herstellt (§ 6 Abs. 2).

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Übergangsregelung

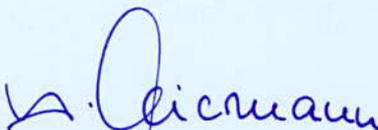
Sondernutzungen, für die die Stadt Bad Iburg vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis erteilt hat, bedürfen, gegebenenfalls bis zum Ablauf des Genehmigungszeitraumes, keiner neuen Erlaubnis. Der Widerruf bleibt vorbehalten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ in Kraft. Gleichzeitig treten die Sondernutzungsgebührensatzung vom 30.04.1992 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bad Iburg, den 09.02.2021




Stadt Bad Iburg
Die Bürgermeisterin
Annette Niermann